

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2638/15-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung
Kreistag

14.01.2016
02.02.2016
15.02.2016

Betr.: Schutzgebietsausweisung NSG "Mönnigsee"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 21.12.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Das Gebiet "Mönnigsee" im Bereich der Gemeinde Am Mellensee in der Gemarkung Fernneuendorf mit einer Größe von ca. 36 ha wurde durch Beschluss des Kreistages am 16. Juni 2003 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das NSG "Mönnigsee" durchzuführen, wurde dem Landkreis durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 h) der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen vom 04. Juni 1997 übertragen.

Die geschützte Fläche ist auch FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“) und wird unter der Nummer DE 3846-305 geführt. Die FFH-Richtlinie verpflichtet Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten.

Für das FFH-Gebiet „Mönnigsee“ wurde durch das Büro für Ökologie und Naturschutz RANA im August 2011 ein Managementplan erstellt. Diese Unterschützstellung dient u.a. der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“), denn mit ihr soll die 2003 erlassene Verordnung hinsichtlich der Lebensraumtypen und Artenvorkommen aktualisiert werden. Die sich daraus ableitenden Erhaltungsziele sollen in den Schutzzweck eingearbeitet und die erforderliche Gebietsbegrenzung bzw. Flächengröße des NSG's angepasst werden. Dies entspricht den Vorgaben des § 32 Abs.2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Darüber hinaus erfolgen hinsichtlich der Regelungen des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes mit der erneuten Unterschützstellung Konkretisierungen. Die Karten mit der Darstellung der Grenzen des Schutzgebietes werden dazu mit Kartennummern und Siegel versehen und im § 2 mit der Verordnung verknüpft. Rechtsgrundlagen werden an die aktuellen naturschutzrechtlichen Bundes- und Landesgesetze angeglichen.

Das förmliche Verfahren der Unterschützstellung wurde 2011 gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz begonnen. Damit trat für die Dauer von 3 Jahren eine Veränderungssperre ein.

Mit der Bekanntmachung durch die Landrätin im Amtsblatt vom 19. März 2015 erfolgte die Verlängerung der Veränderungssperre nunmehr gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 29. März 2016.

Es wurden 39 Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten. Gesonderte Abstimmungsberatungen erfolgten hinsichtlich der Regelungen für die Landwirtschaft mit dem Eigentümer sowie dem Landwirtschaftsamt.

Zur Einsichtnahme durch die Bürger erfolgte die Auslegung der Unterlagen vom 16. April 2012 bis 22. Mai 2012.

Die Einwendungen aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden erfasst und in den beiliegenden Abwägungsvorschlägen (Anlage 03 und 04 der Beschlussvorlage) gewertet. Zahlreiche Einwendungen wurden berücksichtigt und der Verordnungstext entsprechend geändert.

Nach der Bestätigung der EU-Kommission zur Meldung der Anpassungen der FFH-Gebietskulissen mit Durchführungsbeschluss vom 03. Dezember 2014 musste die Gebietskulisse nochmals angepasst werden. Mit der damit verbundenen Rücknahme des flächenhaften Schutzstatus auf einigen Teilflächen konnten die Bedenken der Träger öffentlicher Belange und privater Einwander aus der öffentlichen Auslegung ausgeräumt

werden. Es handelt sich ausschließlich um Änderungen abmildernder Art.

Die entsprechend dieser Abwägungsvorschläge geänderte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ nebst Anlagen und die Dokumentation der Änderungen und Anpassungen (Synopsis) werden als Anlage 01 und 02 der Beschlussvorlage vorgelegt. Als Anlage 06, 07, 08 werden die in der Anlage 2 der Verordnung aufgeführte Übersichtskarte, die topografische Karte und die Liegenschaftskarte, als Anlage 09 die in der Anlage 4 der Verordnung aufgeführte Ergänzungskarte sowie eine allgemeine Gebietsbeschreibung in der Anlage 05 beigefügt.

Anlage 01

- Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming vom 14.12.2015

Anlage 02

- Synopsis Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 03

- Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange des Entwurfs der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming vom

Anlage 04

- Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 05

- Beschreibung zur Lage und naturschutzfachlichen Wertigkeit des Mönnigsee

Anlage 06

- Übersichtskarte

Anlage 07

- Topografische Karte 1 : 10 000

Anlage 08

- Liegenschaftskarte

Anlage 09

- Ergänzungskarte